



Antwort zur Anfrage Nr. 1557/2020 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betreffend
Kehrsatzung (CDU, FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz regelt die Zuständigkeit der Straßenreinigung. Gemäß dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung werden Straßen im Straßenverzeichnis Teil A der Straßenreinigungssatzung mindestens einmal wöchentlich durch den Entsorgungsbetrieb gereinigt. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras und Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen sowie die Säuberung von Straßenrinnen. Diese Reinigung wird anhand der Einsatzpläne dokumentiert sowie durch den Betriebsdienst der Straßenreinigung kontrolliert.

Bei den im Straßenverzeichnis Teil B aufgelisteten Straßen wird diese Reinigungspflicht den Eigentümern der Grundstücke auferlegt. Die Einhaltung der Reinigungspflicht wird durch die Untere Abfallbehörde kontrolliert. Bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht erfolgt eine Aufforderung an die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Städtische Sinkkästen werden durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz gereinigt und bei Bedarf saniert oder erneuert.

Mainz, 11.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete